

# Satzung der Landesverkehrswacht Hessen e.V.

Änderung gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung  
am 20.04.2013 in Bad Soden-Salmünster

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes  
Frankfurt am Main am 28.6.2013  
Registerblatt VR 5113

---

## I. Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Verkehrswacht – **Landesverkehrswacht Hessen e.V.**“, ist am 02.11.1950 gegründet und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen worden.
- (2) Sitz und Gerichtstand des Vereins sind Frankfurt am Main.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, in freiwilliger und ehrenamtlicher Mitarbeit aller Mitglieder und in eigener Initiative seiner Gliederungen insbesondere
  - (a) das Verkehrsverhalten und die Einstellung der Verkehrsteilnehmer zu beeinflussen, um Unfälle im Straßenverkehr mit den damit verbundenen persönlichen, wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Auswirkungen zu vermeiden,
  - (b) im vorstehenden Sinne alle die Verkehrssicherheit berührenden Interessen der Verkehrsteilnehmer zu vertreten, Öffentlichkeit und interessierte Stellen zu beraten und – soweit möglich – zu gemeinsamer, gemeinnütziger Arbeit zusammenzufassen,
  - (c) auf die Bildung von Jugendverkehrswachten hinzuwirken,
  - (d) die Arbeit der Verkehrswachten zu koordinieren, diese zu informieren, zu beraten und deren Arbeit durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen,
  - (e) Verkehrshelferdienste (Schülerlotsen, Elternlotsen, Verkehrskadetten) einzurichten und zu betreuen.
- (2) Um diese Ziele zu erreichen, hält die Deutsche Verkehrswacht – **Landesverkehrswacht Hessen e.V.** Angebote für die Bereiche
  - der Bildung und Fortbildung (Verkehrserziehung)
  - der Verkehrsaufklärung
  - der Verkehrssicherheitsowie personelle und materielle Dienstleitungen bereit.

Sie führt

- eine zielgerichtete Verbandsarbeit innerhalb der Deutsche Verkehrswacht – **Landesverkehrswacht Hessen e.V.** und nach außen
  - eine organisierte Jugendarbeit durch.
- (3) Um diese Verkehrssicherheitsgedanken nach einheitlichen Grundsätzen und geschlossen im Gebiet der Deutsche Verkehrswacht – **Landesverkehrswacht Hessen e. V.** Geltung zu verschaffen, wird sie auch die für sie verbindlich erklärten Beschlüsse der Deutsche Verkehrswacht e.V. durchführen, sofern sie sich auf den Zweck gemäß § 2 dieser Satzung beziehen.
- (4) Der Verein verfolgt seine Zielsetzung unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Deutsche Verkehrswacht – **Landesverkehrswacht Hessen e.V.** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder von Organen (§ 8) sowie von Organen eingesetzte oder beauftragte Personen erhalten, mit Ausnahme des Aufwändungsersatzes, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder eingesetzte oder beauftragte Personen des Vorstandes oder des Präsidiums keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Aufwändungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwändungsersatzes (z.B. Ehrenamtszuschale) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse der Hauptversammlung (§ 9), die steuerlichen Vorschriften und die Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins (§ 2) fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Mitglieder der Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e.V.**

- (1) Mitglieder der Deutsche Verkehrswacht – **Landesverkehrswacht Hessen e.V.** sind
- a) ordentliche Mitglieder:
    - Verkehrswachten
  - b) außerordentliche Mitglieder:
    - natürliche Personen
    - juristische Personen
    - Verbände und Vereinigungen

- Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied der Deutsche Verkehrswacht – **Landesverkehrswacht Hessen e.V.** erfolgt durch das Präsidium; sie ist dem Mitglied schriftlich zu bestätigen.
  - (3) Jedes Mitglied der Deutsche Verkehrswacht – **Landesverkehrswacht Hessen e.V.** ist gleichzeitig Mitglied der Deutsche Verkehrswacht e.V.. Ein zusätzlicher Beitrag wird nicht erhoben.
  - (4) Die Mitglieder sollen durch ihre Beiträge sowie durch Anregungen und Vorschläge die Verkehrswachtarbeit fördern.
  - (5) Die Mitgliedschaft bei der Deutsche Verkehrswacht – **Landesverkehrswacht Hessen e.V.** endet bei
    - ordentlichen Mitglieder
      - a) durch Auflösung,
      - b) durch Ausschluss,
      - c) durch Austritt;
    - außerordentlichen Mitgliedern
      - d) durch Auflösung oder Löschung,
      - e) durch Austritt ,
      - f) durch Ausschluss,
      - g) durch Tod.**
  - (6) Die Beendigung der Mitgliedschaft in einer Verkehrswacht hat das Erlöschen der Mitgliedschaft in der Deutsche Verkehrswacht – **Landesverkehrswacht Hessen e.V.** und der Deutschen Verkehrswacht e.V. zur Folge.
  - (7) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss bis spätestens 30. September gegenüber dem Vorstand der Deutsche Verkehrswacht - **Landesverkehrswacht Hessen e.V.** schriftlich erklärt werden.
  - (8) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
    - gröblich gegen die Zwecke der Deutsche Verkehrswacht e.V. verstößt,
    - wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen schwerwiegenden Fehlverhaltens im Straßenverkehr rechtskräftig verurteilt worden ist,
    - sonst ein Verhalten zeigt, das geeignet ist, das Ansehen der Verkehrswacht in der Öffentlichkeit zu schädigen,
    - mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresmitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand der Deutsche Verkehrswacht – **Landesverkehrswacht Hessen e.V.** Das Mitglied ist vor der Entscheidung zu hören. Gegen die schriftlich zu begründende Entscheidung ist binnen eines Monats die Beschwerde an die nächste ordentliche Hauptversammlung zulässig, deren Entscheidung endgültig ist.

Bis zum endgültigen Beschluss der Hauptversammlung ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 5 Ehrenpräsidenten / Ehrenpräsidentinnen und Ehrenmitglieder der Deutsche Verkehrswacht e.V. – Landesverkehrswacht Hessen e.V.**

- (1) Zu Ehrenpräsidenten(innen) der Deutsche Verkehrswacht - **Landesverkehrswacht Hessen e.V.** kann die Hauptversammlung auf Vorschlag des Präsidiums natürliche Personen ernennen.
- (2) Wählbar sind nur ehemalige Präsidenten (Vorsitzende) der Deutsche Verkehrswacht - **Landesverkehrswacht Hessen e.V.**, die sich um die Förderung der Verkehrssicherheit oder um die Ziele der Verkehrswacht besonders verdient gemacht haben.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern kann das Präsidium auf Vorschlag eines Mitgliedes des Vorstandes und / oder der Verkehrswachten natürliche Personen ernennen, die sich um die Förderung der Verkehrssicherheit oder um die Ziele der Verkehrswacht besonders verdient gemacht haben.
- (4) Ehrenpräsidenten(innen) / -mitglieder sind nicht beitragspflichtig und haben im übrigen die Rechte von außerordentlichen Mitgliedern.
- (5) Ehrenpräsidenten(innen) können an Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (6) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt auf eigenen Wunsch, durch Ausschluss oder Tod.

## **§ 6 Beitrag an die Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e.V.**

- (1) Die in § 4 Abs. 1 a genannten Mitglieder zahlen statt eines Mitgliedsbeitrages einen Anteil aus dem Beitragsaufkommen der Mitglieder ihres Einzugsbereichs. Die Höhe dieses Beitragsanteils wird durch Beschluss der Hauptversammlung der Deutsche Verkehrswacht – **Landesverkehrswacht Hessen e.V.** festgelegt.
- (2) Die in § 4 Abs. 1 b genannter Mitglieder haben einen Jahresbeitrag an die Deutsche Verkehrswacht – **Landesverkehrswacht Hessen e.V.** zu entrichten, dessen Mindesthöhe durch die Hauptversammlung festgelegt wird.
- (3) Der Beitragsanteil/Jahresbeitrag ist bis 31. März des jeweiligen Jahres zu entrichten.

## **§ 7 Rahmenbedingungen für Verkehrswachten**

- (1) Die Mitgliedschaft in der Deutsche Verkehrswacht - **Landesverkehrswacht Hessen e.V.** berührt die Selbständigkeit und Vereins-Autonomie der Verkehrswachten nicht.
- (2) Die Verkehrswachten im Bereich der Deutsche Verkehrswacht – **Landesverkehrswacht Hessen e.V.** haben das Recht zur Führung der Bezeichnung „Verkehrswacht“ nur, wenn sie die zur Wahrung einer einheitlichen Arbeit der Deutsche Verkehrswacht e.V. beschlossenen Mindestanfordernisse schriftlich anerkennen und in ihre Satzung aufnehmen.

- (3) Diese Mindestanforderungen sind:
- a) Gleichzeitigkeit der Mitgliedschaft in einer Verkehrswacht, der Deutsche Verkehrswacht – **Landesverkehrswacht Hessen e.V.** und Deutsche Verkehrswacht e.V.,
  - b) Anerkennung der Verbindlichkeit von Beschlüssen im Sinne der Satzung der Deutsche Verkehrswacht e. V. und gemäß § 2 der Satzung der Deutsche Verkehrswacht – **Landesverkehrswacht Hessen e.V.**,
  - c) Begrenzung der Zuständigkeit auf festgelegte Einzugsbereiche,
  - d) in den Fällen einer Auflösung, eines Ausschlusses und bei Wegfall des bisherigen Zwecks (§2) ist das verbleibende Vereinsvermögen zunächst zur Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber der Deutsche Verkehrswacht – **Landesverkehrswacht Hessen e.V.** heranzuziehen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder der Deutsche Verkehrswacht – **Landesverkehrswacht Hessen e.V.** haben das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Verkehrswachten teilzunehmen.
- (5) Die Verkehrswachten informieren den Vorstand der Deutsche Verkehrswacht – **Landesverkehrswacht Hessen e.V.** über ihre im zurückliegenden Jahr erbrachten Tätigkeiten durch Vorlage eines Leistungs- und Kassenberichtes binnen eines Monats nach Jahresabschluss.
- (6) Der Vorstand der Deutsche Verkehrswacht – **Landesverkehrswacht Hessen e.V.** kann das Recht zur Führung der Bezeichnung „Verkehrswacht“ entziehen, wenn eine Verkehrswacht nicht die Mindestanforderungen gemäß Abs. 2 in ihre Satzung aufnimmt und/oder gegen die Zwecke und Ziele der Deutschen Verkehrswacht e.V. oder der Deutsche Verkehrswacht **Landesverkehrswacht Hessen e.V.** verstößt. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.
- (7) Gegen die Entziehung des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Verkehrswacht“ steht der Verkehrswacht innerhalb eines Monats nach Zustellung der mit Gründen versehenen Entscheidung die Möglichkeit der Beschwerde beim Vorstand der Deutschen Verkehrswacht e.V. zu, der endgültig befindet.
- (8) Die Verkehrswachten, die in das Vereinsregister eingetragen sind, haben der Deutsche Verkehrswacht – **Landesverkehrswacht Hessen e.V.** einen aktuellen Vereinsregisterauszug und die genehmigte Satzung vorzulegen.

## § 8 Organe

Organe der Deutsche Verkehrswacht – **Landesverkehrswacht Hessen e.V.** sind:

- a) die Hauptversammlung (§ 9),
- b) der Vorstand (§ 10),
- c) das Präsidium (§ 10),
- d) der Beirat, wenn ein solcher berufen ist (§ 12 Abs. 1).

## § 9 Hauptversammlung der Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e.V.

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Deutsche Verkehrswacht - **Landesverkehrswacht Hessen e.V.**
- (2) In der Hauptversammlung der Deutsche Verkehrswacht – **Landesverkehrswacht Hessen e.V.** sind die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder stimmberechtigt.

Jedes ordentliche Mitglied verfügt über drei Stimmen, jedes außerordentliche Mitglied verfügt über eine Stimme.

Jede Verkehrswacht ist auf der Jahreshauptversammlung durch ein Vorstandsmitglied und einen Delegierten vertreten. Das Stimmrecht wird vom Vorstandsmitglied oder im Falle seiner Verhinderung durch den Delegierten ausgeübt.
- (3) Die Hauptversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Sie soll bis spätestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung der Deutsche Verkehrswacht e.V. durchgeführt worden sein. Der Zeitpunkt ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung bekannt zu geben.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, Hauptversammlungen einzuberufen, sofern er es für notwendig hält.
- (5) Der Vorstand muss eine Hauptversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (6) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind mindestens 2 Wochen vorher (Poststempel / E-mail oder Fax) bei der Geschäftsstelle schriftlich und begründet einzureichen.
- (7) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig:

Sie

  - nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht sowie den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen,
  - beschließt über die Entlastung des Vorstandes,
  - wählt den Vorstand auf die Dauer von vier Jahren, die Vertreter der Deutsche Verkehrswacht – **Landesverkehrswacht Hessen e.V.** für die nächste Hauptversammlung der Deutsche Verkehrswacht e.V. (Delegierte und Ersatzdelegierte) sowie alle zwei Jahre bis zu vier Rechnungsprüfer, die über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten haben,
  - beschließt Änderungen dieser Satzung,
  - beschließt über die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung und behandelt die fristgerecht eingereichten Anträge.
- (8) Dringlichkeitsanträge können nur dann zur Erörterung gelangen, wenn mindestens ein Drittel der vertretenen Verkehrswachten damit einverstanden ist. Satzungsänderungen in Form von Dringlichkeitsanträgen sind unzulässig.
- (9) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung fasst die Haupt-

- versammlung mit der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (10) Die nach der Satzung durchzuführenden Wahlen leitet ein von der Versammlung zu bestimmender Wahlausschuss. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die nicht wählbar sind.
  - (11) Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Bei nur einem Vorschlag kann die Hauptversammlung im Falle der Einstimmigkeit Wahlen durch Akklamation beschließen. Gleiches gilt, wenn für ein Gremium nur so viele Vorschläge gemacht werden, wie Mitglieder zu wählen sind.
  - (12) Bei der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält.
  - (13) Über die Hauptversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom / von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Vorstand und Präsidium der Deutsche Verkehrswacht e.V. - Landesverkehrswacht Hessen e.V.**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Präsidiums und weiteren Vorstandsmitgliedern.  
Vorstandsmitglieder müssen Mitglied einer hessischen Verkehrswacht oder der **Landesverkehrswacht Hessen e.V.** sein.
- (2) Dem Vorstand gehören an:
  - a) die Mitglieder des Präsidiums
  - b) bis zu 8 weitere Vorstandsmitglieder, die grundsätzlich ein Vorstandsressort übernehmen. Über die Ressortverteilung entscheidet der Vorstand durch einen Geschäftsverteilungsplan. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Vorstand beschließt über alle im Land Hessen durchzuführenden Maßnahmen, soweit sie sich auf den Zweck des Vereins beziehen und für alle Verkehrswachten bindend sind.
- (4) Der Vorstand kann Änderungen der Satzung vornehmen, die die sprachliche Form betreffen.
- (5) Der Vorstand entscheidet über die Entziehung der Bezeichnung „Verkehrswacht“ mit einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen (§ 7).
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (7) Auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss eine Vorstandssitzung einberufen werden.
- (8) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Fachausschüsse und vorübergehend tätige Projektgruppen berufen. Die Mitglieder der Fachausschüsse und Projektgruppen sollen in der Regel Mitglieder einer Verkehrswacht

sein. Sie werden vom zuständigen Vorstandsmitglied vorgeschlagen.  
Ihre Ernennung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

- (9) Dem Präsidium gehören an:
- a) der / die Präsident(in),
  - b) drei Vizepräsident(en) / (-innen), von denen eine(r) gleichzeitig die Funktion des/der Schatzmeister(s)/(-in) innehat.
- (10) Je zwei Mitglieder des Präsidiums sind gemeinsam vertretungsberechtigt (§ 26 BGB).
- (11) Das Präsidium leitet die Deutsche Verkehrswacht – **Landesverkehrswacht Hessen e.V.** und beschließt über die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht nach der Satzung in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind.
- Das Präsidium kann zu seinen Sitzungen Berater hinzuziehen, insbesondere Ehrenpräsidenten / Ehrenpräsidentinnen.
- (12) Über die Sitzungen von Vorstand und Präsidium ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem / der Sitzungsleiter(in) und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.
- (13) Die Mitglieder des Präsidiums bleiben so lange im Amt, bis Nachfolger ordnungsgemäß gewählt sind.

## **§ 11 Geschäftsführung der Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e.V.**

- (1) Die Deutsche Verkehrswacht – **Landesverkehrswacht Hessen e.V.** unterhält am Sitz des Vereins eine Geschäftsstelle. Zur Leitung der Geschäftsstelle kann der Vorstand eines seiner Mitglieder bestimmen oder die Leitung einem / einer Externen übertragen sowie zur sach- und fachlichen Unterstützung weiteres Personal einstellen.
- Die Personalhoheit über den / die Angestellten obliegt dem Vorstand.
- (2) Der Hessische Minister für Wirtschaft , Verkehr und Landesentwicklung und der Landesrechnungshof können, da das Land die Ziele des Vereins finanziell unterstützt, jederzeit von der Geschäftsführung nach den einschlägigen Vorschriften Einsicht in die Bücher und Rechenschaft über die von ihrer Seite aufgebrachten Geldmittel fordern.



## **§ 12 Beirat der Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e.V.**

- (1) Zur Förderung der Zwecke und Ziele der Deutsche Verkehrswacht – **Landesverkehrswacht Hessen e.V.** kann der Vorstand einen Beirat berufen. Er besteht aus Personen, die besondere Sachkenntnisse auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit, der Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung haben oder die sich der Arbeit der hessischen Verkehrswachten besonders verbunden fühlen. Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglieder der Deutsche Verkehrswacht **Landesverkehrswacht Hessen e.V.** sein. Die Beschlüsse des Beirats gelten für den Vorstand als Empfehlung.
- (2) Der / die Präsident(in) der Deutsche Verkehrswacht – **Landesverkehrswacht Hessen e.V.** ist gleichzeitig Sprecher des Beirats.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes der Deutsche Verkehrswacht – **Landesverkehrswacht Hessen e.V.** und der / die Leiter/in der Geschäftsstelle können an den Beiratssitzungen teilnehmen.

## **II. Nicht rechtsfähige Verkehrswachten im Sinne des § 54 BGB**

### **§ 13 Verkehrswachten**

- (1) Verkehrswachten und von der Deutsche Verkehrswacht – **Landesverkehrswacht Hessen e.V.** anerkannte Jugendverkehrswachten, die nicht eingetragene Vereine sind, werden bezüglich der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte den im Vereinsregister eingetragenen Verkehrswachten gleichgestellt.  
  
Sie führen den Namen „Deutsche Verkehrswacht“ mit der ergänzenden Angabe des Betreuungsbereichs.
- (2) Die in Absatz 1 bezeichneten, nicht im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragenen Verkehrswachten sind rechtlich nicht selbständig und dürfen im Rechtsverkehr nicht eigenständig auftreten; sie sind keine Träger eigenständiger Rechte und Pflichten und kein eigenes Steuersubjekt. Finanzielle Angelegenheiten werden über die Geschäftsführung (§ 11) abgewickelt.

### **§ 14 Mitgliedschaft in den Verkehrswachten**

- (1) Die Verkehrswachten entscheiden für ihren festgelegten Einzugsbereich über die Aufnahme von neuen Mitgliedern. Sie betreuen die in ihrem Bereich ansässigen Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder der Verkehrswachten haben an diese einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

## § 15 Organe der Verkehrswachten

Die Organe der Verkehrswachten sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat, wenn ein solcher gemäß § 18 Abs. 1 berufen ist.

## § 16 Mitgliederversammlungen der Verkehrswachten

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ einer Verkehrswacht.
- (2) Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (3) Sie ist mindestens einmal im Jahr vor der Hauptversammlung der Deutsche Verkehrswacht – **Landesverkehrswacht Hessen e.V.** einzuberufen. Alle im Betreuungsbereich ansässigen Mitglieder der Deutsche Verkehrswacht-**Landesverkehrswacht Hessen e.V.** und die Ehrenmitglieder sind unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich einzuladen.
- (4) Anträge für die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied und Ehrenmitglied spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich und begründet eingereicht werden (Poststempel).

## § 17 Vorstand der Verkehrswachten

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus
  - a) dem / der Vorsitzenden,
  - b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden/(in),
  - c) dem / der Kassenwart(in),

Dem Vorstand können weitere Beisitzer/innen angehören.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.

- (2) Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins. Er hat vor allem folgende Aufgaben und Befugnisse:
  - a) Verwirklichung der Vereinsziele (§2),
  - b) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
  - c) ordnungsgemäße Verwaltung und Verwertung des Vereinsvermögens.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der / dem Vorsitzenden und bei dessen / deren Verhinderung von seinem / seiner Stellvertreter / in schriftlich einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens eines mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der

abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Leiter(s) / in der Vorstandssitzung.

- (4) Der Vorstand arbeitet bei der Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben ehrenamtlich. Er erhält die notwendigen Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind, erstattet.
- (5) Der Vorstand ist der Deutsche Verkehrswacht – **Landesverkehrswacht Hessen e.V.** gegenüber für die ordnungsgemäße Verwendung der ihm zur Verfügung stehenden Mittel verantwortlich.
- (6) Vorstand des Vereins sind die in Absatz 1 a-c genannten Personen, wobei je zwei dieser Personen den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten (26 BGB).

## § 18 Beirat der Verkehrswachten

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, sachverständige Personen, die durch die Tätigkeit dem Verkehrswesen und der Arbeit der Verkehrswachten verbunden sind oder im besonderen Maße die Arbeit der Verkehrswacht unterstützen, für bestimmte Aufgabengebiete in einen Beirat, der nicht zum Vorstand gehört, zu berufen.  
Beiratsmitglieder müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Sprecher / in des Beirats ist der / die Vorsitzende oder ein vom Vorstand Beauftragter.
- (2) Mitglieder des Beirats können auf Einladung an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (3) Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand in seiner Arbeit zu beraten, zu unterstützen und Empfehlungen zu geben.

## III. Vergütung, Auslagenersatz

### § 19 Vergütung der Tätigkeit in der Deutsche Verkehrswacht-Landesverkehrswacht Hessen e.V.

- (1) Die Satzungsämter der Deutsche Verkehrswacht - **Landesverkehrswacht Hessen e.V.** werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ( Ehrenamtspauschale ) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über die Vergütung der Tätigkeit in der Deutsche Verkehrswacht - **Landesverkehrswacht Hessen e.V.** oder einer nicht im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragenen Verkehrswacht trifft der Vorstand; gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein im Rahmen von Absatz 3 gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung ( z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung ( z.B. an Moderatoren ) zu beauftragen. Maßgebend ist die finanzielle Lage der Deutsche Verkehrswacht - **Landesverkehrswacht Hessen e.V.** bzw. die der jeweiligen, nicht im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragenen Verkehrswacht.

## § 20 Anspruch auf Aufwendungs- Auslagenersatz

- (1) Beauftragte und Inhaber von Satzungsämtern der Deutsche Verkehrswacht - **Landesverkehrswacht Hessen e.V.**, die ehrenamtlich für die Deutsche Verkehrswacht - **Landesverkehrswacht Hessen e.V.** tätig werden, haben einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind; hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (2) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur dann gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.
- (3) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

## IV. Datenschutz

### § 21 Datenschutz

- (1) Die Deutsche Verkehrswacht - **Landesverkehrswacht Hessen e.V.** und die in ihr zusammengeschlossenen Orts- und Kreisverkehrswachten sowie die Jugendverkehrswachten (§ 7) erheben, verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, insbesondere für folgende Zwecke
- a) Buchhaltung
  - b) Anschriften der Mitarbeiter und Mitglieder
  - c) Ehrungen
  - d) Gratulationen
- (2) Im Rahmen der Erforderlichkeit werden folgende Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse benötigt, insbesondere:
- a) Name, Vorname(n),
  - b) Geburtsdatum,
  - c) Eintrittsdatum,

- d) Angehörigkeit zur örtlichen Verkehrswacht / Jugendverkehrswacht,
  - e) Anschrift,
  - f) Angabe der Erreichbarkeit per Telefon ( stationär und/oder mobil ),
  - g) Angabe der Erreichbarkeit per Telefax und /oder E-Mail),
  - h) Bankverbindung bei Bankeinzug.
- (3) Durch ihre Mitgliedschaft in der Deutsche Verkehrswacht - **Landesverkehrswacht Hessen e.V.** und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung) und Nutzung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke der Deutsche Verkehrswacht – **Landesverkehrswacht Hessen e.V.** zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (4) Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) besteht das Recht auf Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten, deren Empfänger sowie Zweck der Speicherung und Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten.

## § 22 Beauftragte / Beauftragter für den Datenschutz

- (1) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der Vorstand eine / einen Beauftragte / Beauftragten für den Datenschutz.
- (2) Die Amtszeit des/ der Beauftragten für den Datenschutz entspricht der des Vorstandes.
- (3) Der/die Beauftragte für den Datenschutz der Deutsche Verkehrswacht - **Landesverkehrswacht Hessen e.V.** darf keinem anderen Organ der **Landesverkehrswacht Hessen e.V.** (§ 8) angehören und keine Funktion in einer örtlichen Verkehrswacht oder einer Jugendverkehrswacht (§ 7) innehaben.
- (4) Der/die Beauftragte für den Datenschutz der Deutsche Verkehrswacht - **Landesverkehrswacht Hessen e.V.** ist in seiner Funktion unmittelbar der Präsidentin / dem Präsidenten unterstellt und an keine Weisungen gebunden; er / sie unterrichtet das Präsidium regelmäßig schriftlich über seine / ihre Tätigkeit und schlägt ihm erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

Die Aufgaben des / der Beauftragten für den Datenschutz der Deutsche Verkehrswacht - **Landesverkehrswacht Hessen e.V.** ergeben sich aus dem BDSG.

## V. Schlussbestimmungen

### § 23 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Deutsche Verkehrswacht – **Landesverkehrswacht Hessen e.V.** kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Sitzung des obersten Organs beschlossen werden.  
Beschlüsse über die Auflösung des Vereins fasst die Hauptversammlung mit der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Deutsche Verkehrswacht e.V. oder an das Land Hessen oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks unmittelbarer oder ausschließlicher Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung.
- (3) Für die Auflösung der Verkehrswachten gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend. Das jeweilige Vermögen fällt der Deutsche Verkehrswacht – **Landesverkehrswacht Hessen e.V.** zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Zwecke zu.